

## **Mitteilung des Senats vom 16. Oktober 2012**

### **Ortsgesetz zur Einrichtung des Innovationsbereichs Sögestraße**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Einrichtung des Innovationsbereichs Sögestraße mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem Bremischen Gesetz zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren wird die Einrichtung von Innovationsbereichen durch Ortsgesetz ermöglicht. Für die Einrichtung des Innovationsbereichs Sögestraße wird der erforderliche Gesetzentwurf vorgelegt.

Die Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat dem Entwurf am 26. September 2012 zugestimmt.

### **Ortsgesetz zur Einrichtung des Innovationsbereichs Sögestraße**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft nach § 4 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 350), das durch Gesetz vom 2. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 181) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

#### § 1

##### Innovationsbereich

Auf den Flächen, die in Anlage 1 optisch hervorgehoben sind, wird ein Innovationsbereich eingerichtet. In Anlage 2 sind die im Innovationsbereich liegenden Grundstücke aufgeführt.

#### § 2

##### Ziele und Maßnahmen

- (1) Mit der Festsetzung des Innovationsbereichs wird das Ziel verfolgt, die Sögestraße als Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort zu stärken und zu entwickeln.
- (2) Zur Erreichung dieses Ziels ist vorgesehen,
  1. die Standortmarke mit werblichen Maßnahmen weiterzuentwickeln, insbesondere durch
    - a) die Erarbeitung einer einheitlichen Werbelinie,
    - b) den Aufbau und die Pflege eines Internetauftrittes,
    - c) die Intensivierung der Präsenz in Sozialen Netzwerken,
    - d) die Werbung in gedruckten Medien und mit Hörfunkspots;
  2. die einheitliche Weihnachtsbeleuchtung zu erneuern und auf die gesamte Straße auszuweiten;
  3. die Entwicklung von imageprägenden Veranstaltungen;
  4. die Verbesserung der Sauberkeit durch zusätzliche Reinigungen;
  5. die Verbesserung der Sicherheit, insbesondere durch
    - a) die Beauftragung eines Sicherheitsdienstes,

- b) die Verwendung von künstlicher Desoxyribonukleinsäure (DNA),
  - c) das Anbieten von Seminaren für Mitarbeiter;
6. ein Gestaltungskonzept zu entwickeln, insbesondere für
- a) die Standorte von Fahrradständern, Plakatierungen, Aufstellern und Werbefahnen,
  - b) die Standorte von öffentlicher Möblierung,
  - c) die Beschilderung im Straßenraum;
7. die Begrünung durch das Aufstellen einheitlicher Pflanzgefäße;
8. die Renovierung der städtischen Müllgefäße;
9. die Belange des Innovationsbereiches gegenüber der Verwaltung und Politik zu vertreten insbesondere bei
- a) der Erstellung einer Gestaltungssatzung,
  - b) der Optimierung der Wegeführung in der Bremer Innenstadt unter besonderer Berücksichtigung des Schlüsselkorbs und der Einmündung der Knochenhauerstraße,
  - c) der Überprüfung der Standorte der Beschilderung und der Stadtmöblierung,
  - d) der Reinigung von Schildern und Laternen,
  - e) Sondernutzungen.

### § 3

#### Aufgabenträger

Aufgabenträger ist die CS City-Service GmbH, Bremen.

### § 4

#### Standortausschuss

Dem Standortausschuss gehören je ein Vertreter der betroffenen Grundstückseigentümer, der gewerblichen und freiberuflichen Mieter im Innovationsbereich, der Stadtgemeinde Bremen und der Handelskammer Bremen an. Ein Vertreter der Wirtschaftsförderung Bremen GmbH, der Ortsamtsleiter des Ortesamtes Mitte/Östliche Vorstadt, sowie der Beiratssprecher des Beirates Mitte nehmen an den Sitzungen des Standortausschusses beratend teil.

### § 5

#### Hebesatz und Mittelwert

Der Hebesatz nach § 7 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren wird auf 0,031086024 festgesetzt. Der Mittelwert nach § 7 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren beträgt 465 309 Euro.

### § 6

#### Verwaltungspauschale

Als Pauschale für den Verwaltungsaufwand wird ein Betrag in Höhe von 1 Prozent der tatsächlich eingegangenen Zahlungen festgesetzt.

### § 7

#### Geltungsdauer

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des . . . (einsetzen: Angabe des Tages und des Monats der Verkündung dieses Ortsgesetzes sowie die Jahreszahl des fünften auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres) außer Kraft.

## **Begründung**

### **Allgemeines**

Nach § 4 Abs. 1 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 350), das durch Gesetz vom 2. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 181) geändert worden ist, können die Stadtgemeinden

durch Ortsgesetz Innovationsbereiche einrichten und die Zusammensetzung, Bildung und Organisation eines Standortausschusses bestimmen.

Das vorliegende Ortsgesetz richtet den Innovationsbereich Sögestraße ein und bestimmt die Zusammensetzung eines Standortausschusses.

Zu § 1

In § 1 wird zusammen mit den Anhängen 1 und 2 die Gebietsabgrenzung festgelegt.

Zu § 2

In § 2 Abs. 1 werden die Ziele des Innovationsbereiches festgelegt. In § 2 Abs. 2 wird festgelegt, mit welchen Maßnahmen die in Abs. 1 genannten Ziele verwirklicht werden sollen.

Zu § 3

In § 3 wird der Aufgabenträger, die CS City-Service GmbH, festgelegt.

Zu § 4

In § 4 wird bestimmt, dass ein Standortausschuss eingerichtet wird, und wer diesem Standortausschuss angehört. In § 4 Satz 1 sind als Vertreter im Standortausschuss diejenigen aufgeführt, die nach § 3 Abs. 4 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren mindestens dem Standortausschuss angehören sollten. In § 4 Satz 2 werden weitere Vertreter genannt, die dem Standortausschuss angehören sollen. Da diese in § 4 Satz 2 genannten Vertreter nicht so direkt von den Regelungen des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren betroffen sind, sollen sie nur in beratender Funktion im Standortausschuss vertreten sein.

Zu § 5

In § 5 werden der Hebesatz und der Mittelwert nach § 7 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren festgelegt.

Zu § 6

In § 6 wird die Höhe des Pauschalbetrages für den Verwaltungsaufwand nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren festgelegt. Der Pauschalbetrag wird als prozentuale Größe vom Zahlungsbetrag des Leistungsbescheides festgelegt, da nach § 8 Abs. 2 Satz 2 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren der Leistungsbescheid nach Maßgabe der tatsächlich eingegangenen Zahlungen von den erhobenen Abgaben bemessen wird.

Zu § 7

Die Geltungsdauer des Ortsgesetzes wird auf fünf Jahre festgelegt.



<b>Geoinformation Bremen</b>	
Landsamt für	
Karten-, Vermessung-, Geo- und Informationsmanagement	
Verwaltungsbezirk: Liegenschaftskataster	
Ort: <b>BD Sögestraße</b>	
Maststab: 1:500	
Koordinatensystem: ANS100 3.4	Datum: 11.08.2011
Auftragsnr.: 1130031	

Anlage 2 (zu §1)

Lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstückskennzeichen	Straße	Hausnummer	Teilung
1	Altstadt 4	842/26; 842/27	Sögestraße	74	
2	Altstadt 4	844/10; 841/12	Sögestraße	72	
3	Altstadt 4	839/5	Sögestraße	70	
4	Altstadt 4	805/1	Sögestraße	62-64a	
5	Altstadt 4	804/1	Sögestraße	60	55,31%
6	Altstadt 4	803/2	Sögestraße	58	44,66%
7	Altstadt 4	802/4	Sögestraße	56	
8	Altstadt 4	801/3	Sögestraße	54	
9	Altstadt 4	800/10	Sögestraße	50-52	
10	Altstadt 4	799/1	Sögestraße	48	
11	Altstadt 4	798/4	Sögestraße	46	
12	Altstadt 4	796/1	Sögestraße	42-44	
13	Altstadt 4	795/1	Sögestraße	40	
			Sögestraße	36-38	
14	Altstadt 4	783/5; 794/1	Carl-Ronning-Straße	3	
15	Altstadt 4	793/1	Sögestraße	34	
16	Altstadt 4	788/1	Sögestraße	30-32	
17	Altstadt 4	749/4	Sögestraße	22-28	50%
18	Altstadt 4	745/4	Sögestraße	18-20	50%
19	Altstadt 4	744/1	Sögestraße	16	
20	Altstadt 4	123/1; 123/2	Sögestraße	1	
21	Altstadt 4	122	Sögestraße	3	
22	Altstadt 4	121	Sögestraße	5	
23	Altstadt 4	120	Sögestraße	7	
24	Altstadt 4	119	Sögestraße	9	
25	Altstadt 4	118/1; 118/2	Sögestraße	9a	
26	Altstadt 4	117	Sögestraße	11	
27	Altstadt 4	115	Sögestraße	15	
28	Altstadt 4	113/1	Sögestraße	17-19	
29	Altstadt 4	138	Sögestraße	21	
30	Altstadt 4	146/2	Sögestraße	23	
31	Altstadt 4	159	Sögestraße	25	
32	Altstadt 4	160/3	Sögestraße	27	
33	Altstadt 4	161/3	Sögestraße	29	
34	Altstadt 4	163/2	Sögestraße	31-33	87,03%
		164; 213/22; 213/24;			
35	Altstadt 4	213/28; 213/26	Sögestraße	35	
36	Altstadt 4	165/1	Sögestraße	37-39	
37	Altstadt 4	167/2	Sögestraße	41	
38	Altstadt 4	168/2; 213/29	Sögestraße	43	
39	Altstadt 4	169/1; 213/30	Sögestraße	45	
40	Altstadt 4	170/24	Sögestraße	47-51	
41	Altstadt 4	183/2	Sögestraße	55	
42	Altstadt 4	203/1; 203/2	Sögestraße	59-61	
		702/1; 480/25; 480/27; 698/6; 698/7; 698/8;			
43	Altstadt 4	698/9; 698/11	Sögestraße	2	20,40%





